



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 31. Mai 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident)
und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Schenkungssteuer pro 2015

(Schenkungssteuer, § 122 StG)

Sachverhalt

- A. Anlässlich der Veranlagung der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern pro 2015 stellte die Steuerverwaltung fest, dass der Rekurrent, X, von Herrn B die Firma C GmbH entschädigungslos übereignet erhalten hat. Der Steuerwert der Stammanteile der C GmbH wurde mit Verfügung vom 4. Mai 2017 per 31. Dezember 2014 auf CHF 15'400.00 festgesetzt.

Mit Verfügung vom 10. Mai 2017 wurde die Schenkungssteuer für diese Übereignung mit CHF 3'465.00 veranlagt.

- B. Mit Schreiben vom 10. Juni 2017 erhob der Rekurrent Einsprache gegen diesen Entscheid. Er hielt fest, es sei von B kein Stammkapital einbezahlt worden, daher sei die Veranlagungsverfügung unberechtigt.

Mit Entscheid vom 23. August 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, es sei unbelegt, dass der Rekurrent nicht aus dem Vermögen des Schenkers bereichert worden sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 10. September 2017. Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Aufhebung der Schenkungssteuer-Verfügung vom 10. Mai 2017 und des Einspracheentscheides vom 23. August 2017.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. November 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Auf eine mündliche Verhandlung wurde verzichtet. Dieser Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. August 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. September 2017 (Datum des Poststempels: 19. September 2017) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. August 2017 betreffend Schenkungssteuer pro 2015 aufzuheben und keine Schenkungssteuer zu erheben.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Schenkungssteuer erhoben hat.
3. Gemäss § 122 StG unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, mit denen die begünstigte Person aus dem Vermögen einer anderen Person ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird, der Schenkungssteuer. Der Grundtarif der Steuer ist unterschiedlich je nach dem, wie die beschenkte zu der schenkenden Person steht. Sofern nicht anders geregelt, beträgt der Satz der einfachen Steuer 18% (vgl. § 130 Abs. 1 lit. g StG). Zusätzlich zu dieser einfachen Steuer wird ein Zuschlag erhoben, welcher abhängig von der Höhe des empfangenden Betrages ist (§ 131 StG).
4. Der Rekurrent bestreitet das Vorliegen einer Schenkung. Er bringt vor, das Stammkapital in Höhe von CHF 20'000.00 sei nicht vom Schenker in die C GmbH eingezahlt worden, sondern von der D AG. Dieses sei dann mit einem späteren Auftrag an ihn im Namen des Unternehmens verrechnet worden. Für weitere Informationen verweist er an die D AG.

Als Nachweis für seine Ausführungen reicht er einen Kontoauszug der BKB für ein Konto Nr. [...] der C GmbH vom 1. September 2017 über den Zeitraum vom 1. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013 ein. Daraus ist eine Überweisung der D AG vom 13. November 2013 in Höhe von CHF 20'000.00 aber kein Zahlungszweck ersichtlich. Mit diesem Dokument gelingt dem Rekurrenten der Nachweis seiner Be-

hauptungen nicht. Denn die behauptete Vereinbarung zwischen der D AG und dem Rekurrenten wird damit in keiner Weise nachgewiesen. Aus den Akten kann ferner auch in keiner anderen Art und Weise entnommen werden, dass die Gesellschaft dem Rekurrenten entgeltlich übertragen wurde. Somit hat die Steuerverwaltung zu Recht eine Schenkungssteuer erhoben. Über die Höhe der Steuer ist vorliegend nicht zu befinden, da der Rekurrent sich nicht dazu ausgelassen hat.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent keinen Nachweis erbracht hat, dass die Schenkungssteuer zu Unrecht erhoben wurde. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.